



MAG. WILHELM MOLTERER
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.10.930/06-IA10/95

Wien, am 1995 03 10

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Wenitsch und
 Kollegen vom 17. Jänner 1995, Nr. 384/J,
 betreffend Flächen-Basiserfassungsverordnung
 1994

XIX. GP.-NR

342 /AB

1995 -03- 14

An den

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Zl

384 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wenitsch und Kollegen vom 17. Jänner 1995, Nr. 384/J, betreffend Flächen-Basiserfassungsverordnung 1994, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf ich folgendes ausführen:

Die vollständige Textpassage der - von Ihnen unvollständig zitierten - Information der Steirischen Landes-Landwirtschaftskammer betreffend die "Flächenermittlung in der Natur" entspricht vollinhaltlich dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

- 2 -

herausgegebenen "Flächen-Basiserfassung Informationsblatt" vom Dezember 1994 und lautet:

"Die Teilung von Strecken (z.B. Teilung der Seite eines Grundstückes) kann mit ausreichender Genauigkeit durch Abschreiten und Umrechnen der pro Streckenteil gezählten Schritte auf das Katastermaß erfolgen.

Flächen mit einfachen geometrischen Figuren können durch die Flächenformeln dieser Figuren (vor allem Dreieck, aber auch Quadrat, Rechteck, Trapez u.a.) berechnet werden. Zur weiteren Unterstützung vor allem für die Berechnung komplizierter Flächen, müssen planimetrische Verfahren herangezogen werden.

Hinweise zu diesen Vorgangsweisen werden in den Beratungsveranstaltungen zur Flächen-Basiserfassung gegeben".

Zu Ihren Ausführungen bezüglich "salopper Ratschläge der Erfassungsstellen über die Flächenermittlung" und damit zusammenhängender Förderungsverluste ist grundsätzlich festzustellen, daß sowohl das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als auch die Erfassungsstellen größten Wert auf eine präzise Flächenermittlung durch die Förderungswerber legen und an einer korrekten Abwicklung dieser Erfassungsaktion im Sinne eines optimalen Mittelflusses der EU-Beihilfen für die österreichischen Bauern interessiert sind. Die Steirische Landes-Landwirtschaftskammer hat darüber hinaus in einer umfangreichen "Arbeitsunterlage EU-Förderungen" dem Kapitel "Betriebszogene Flächenverzeichnisse" breiten Raum gewidmet und den Bauern für die Ermittlung der Flächenangaben detaillierte Anleitungen zur Verfügung gestellt.

- 3 -

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen.

Zu Frage 2:

Im Artikel 9 Abs. 2 der "Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen" wird bestimmt:

"Wird festgestellt, daß die in einem Beihilfeantrag "Flächen" angegebene Fläche über der ermittelten Fläche liegt, so wird der Beihilfeantrag auf der Grundlage der bei der Kontrolle tatsächlich ermittelten Fläche berechnet. Außer in den Fällen höherer Gewalt wird die tatsächlich ermittelte Fläche jedoch wie folgt gekürzt:

- um das Doppelte der festgestellten Flächen, wenn diese über 2% oder über 2 ha liegt und bis zu 10% der ermittelten Fläche beträgt;
- um 30%, wenn die Flächendifferenz über 10% liegt und bis zu 20% der ermittelten Fläche beträgt;

Liegt die festgestellte Differenz über 20% der ermittelten Fläche, so wird keinerlei Beihilfe für Flächen gewährt..."

- 4 -

Die vorgenannten Kürzungen kommen gemäß dieser EU-Kommissionsverordnung "nicht zur Anwendung, wenn der Betriebsinhaber den Nachweis erbringt, daß er sich bei der Flächenbestimmung korrekt auf von der zuständigen Behörde anerkannte Angaben gestützt hat."

Zu Frage 3:

Bezüglich Angabe einer zu kleinen Fläche sieht die obzitierte EU-Kommissionsverordnung im Artikel 9 Abs. 1 folgendes vor:

"Wird festgestellt, daß die tatsächlich ermittelte Fläche über der im Beihilfeantrag "Flächen" angegebenen Fläche liegt, so wird bei der Berechnung des Beihilfebetrags die angegebene Fläche berücksichtigt."

Die Angabe einer kleineren Fläche - aus welchen Gründen immer - kann für den betreffenden Bauern in keinem Fall zu Sanktionen führen.

In diesem Zusammenhang sei auch festgehalten, daß durch das in Österreich angewandte EU-konforme Verfahren, welches in Arbeitsbesprechungen mit Verantwortlichen der EU-Kommission im Jänner und Februar dieses Jahres bestätigt werden konnte, Abweichungen zwischen der "Ist-Fläche" und der "Soll-Fläche" nach oben oder unten weitestgehend vermieden werden können, da die Abbildung der Feldstücke auf den amtlichen Unterlagen gewährleistet ist. Dies ist das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen. Vor Anlaufen der Flächen-Basiserfassung wurden sämtliche relevanten Informationen des Grenzkatasters bezüglich der agrarischen Grundstücke sowie Kopien und Verkleinerungen der Katastralmappenblätter den Landwirtschaftskammern bzw. Bezirksbauernkammern bzw. Außenstellen der Landes-Landwirtschaftskammern zur Verfügung

- 5 -

gestellt, um den Bauern umfassende Hilfestellung anbieten zu können.

Gleichzeitig haben die Vermessungsämter den Bauern einen erweiterten Parteienverkehr eingeräumt. Beide Maßnahmen sind im Rahmen dieses Vorhabens für die Bauern kostenlos. Sie dienen sowohl der umfassenden Beratung, der Vermeidung von Fehlern, als auch einer flächendeckenden Erfassung aller landwirtschaftlich genutzten Grundstücke im Wege des Erfassungsformulars sowie schließlich der kartographischen Aufbereitung der Feldstücke, um alle potentiell in Frage kommenden flächenbezogenen Förderungen dem einzelnen Bewirtschafter zugänglich zu machen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Aufgrund der Flächen-Basiserfassungsverordnung - FBV, BGBl. Nr.964/1994, sind die Landes-Landwirtschaftskammern und die Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene (in VlbG. die Landesregierung) mit der Flächen-Basiserfassung betraut. Aufgrund der Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung haben die Erfassungsstellen die Bewirtschafter bei der Ausfüllung des Erfassungsformulars zu beraten und insbesondere bei der Bildung, Bezeichnung und Darstellung der Feldstücke (Erstellung von Planskizzen) zu unterstützen.

Zu Frage 6:

Die Flächenerfassung in der vorliegenden Form ist durch die bereits zitierte EU-Kommissionsverordnung vorgegeben und stellt eine unabdingbare Voraussetzung für die Inanspruchnahme von EU-Förderungs-
mitteln dar.

- 6 -

Zur Bewältigung dieser Vorgaben der EU wurden selbstverständlich auch die vorhandenen Ergebnisse des Berghöfekatasters (BHK) genutzt, da diese eine wesentliche Verbesserung der Qualität der Unterlagen darstellen.

Zu den Fragen 7 und 8:

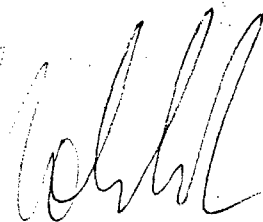
In den Jahren 1993 und 1994 hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für die Erstellung des Berghöfekatasters (einschließlich Vermessungsaufnahmen aus der Luft) insgesamt rund 5,78 Mio. Schilling aufgewendet.

Diese Grundlagenarbeiten haben wesentlich dazu beigetragen, daß mehr als 90 % aller nach einzelbetrieblichen Kriterien festgestellten Bergbauernbetriebe auch in die EU-konforme Bergbietskulisse untergebracht werden konnten. Unter Berücksichtigung der Ausnützung der Gebietskulisse "Sonstige Benachteiligte Gebiete" konnten 98 % der österreichischen Bergbauernbetriebe in die Gesamtkulisse "Benachteiligtes Gebiet" einfließen.

Weitere Ausgaben im Sinne Ihrer Anfrage wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im genannten Zeitraum nicht getätigt.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

Damit diese bürokratische Mammutarbeit für Landwirte, Erfassungsstellen und Vermessungsämter nicht zum reinen Beschäftigungsprogramm zwecks Informationsbeschaffung für die EU, aber ohne Nutzen für Österreichs Landwirte gerät, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. Wie lautet die Stellungnahme Ihres Ressorts hinsichtlich der Empfehlung der steirischen Landes-Landwirtschaftskammer an die Bewirtschafter, wonach für die Flächenermittlung in der Natur das Abschreiten bzw. Berechnen der Flächen nach einfachen geometrischen Formeln genüge ?
2. Auf welchen Grundlagen fußt die Auskunft von Mitarbeitern des BMLF an einen Vermessungsfachmann, wonach bei Erfassungsfehlern zwischen 2 und 10 % die Hälfte der Förderungen abgezogen wird und ab 10 % Abweichung die gesamte Förderung gestrichen wird ?
3. Droht dieser Förderungsverlust auch bei Abweichungen nach unten, also Angabe einer zu kleinen Fläche ?
4. Haften nach Auffassung Ihres Ressorts die Erfassungsstellen, die Ratschläge in Informationsblättern veröffentlichen, welche zu Erfassungsabweichungen führen, für daraus entstehende Ausfälle an Förderungen bei den Landwirten bzw. Bewirtschaftern der erhobenen Flächen ?
5. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um im Interesse der Bewirtschafter die Erfassungsabweichungen, die durch saloppe Ratschläge der Erfassungsstellen entstehen, in der von der EU gesetzten Toleranzschwelle von angeblich 2 % unterzubringen ?
6. Warum wurde diese bürokratische Mammutarbeit für Landwirte, Erfassungsstellen und Vermessungsämter einer Erhebung mittels Luftbildaufnahmen und Berghöfekataster vorgezogen, obwohl das BMLF für letztere Maßnahmen schon jahrelang Bundesmittel bereitstellt ?
7. Wie hoch waren die von Ihrem Ressort getätigten Ausgaben für die Erstellung des Berghöfekatasters in den Jahren 1991, 1992, 1993 und 1994 jeweils im einzelnen ?
8. Wie hoch waren die von Ihrem Ressort getätigten Ausgaben für die Aufnahme, Erfassung und Auswertung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen aus dem Luftraum in den Jahren 1991, 1992, 1993 und 1994 jeweils im einzelnen ?